



Deutscher Gehörlosen-Sportverband e.V.

-Sparte Volleyball-

SATZUNG

Hallenvolleyball und Beachvolleyball

Ordnungen:

1. Kurzwortbezeichnungen
2. Verwaltungsordnung (VwO)
3. Spielordnung (SpO)
4. Rechtsordnung (RO)
5. Gebührenordnung (GbO)
6. Strafordnung (StO)
7. Jugendordnung (JO)

01. Kurzwortbezeichnungen

DGS	Deutscher Gehörlosen-Sportverband
DGZ	Deutsche Gehörlosen-Zeitung
EDSO	European Deaf Sports Organization (Europäische Gehörlosen-Sportorganisation)
ICSC	Internationale Committee of Silent Chess (Internationales Komitee für Gehörlosen-Sport)
DVV	Deutscher Volleyballverband
CEV	Confederation Europeenne de Volleyball (Europäischer Volleyball-Verband)
FIVB	Federation Internationale de Volleyball (Internationaler Volleyball-Verband)
DSB	Deutscher Sportbund

VwO	Verwaltungsordnung
SpO	Spielordnung
RO	Rechtsordnung
GbO	Gebührenordnung
StO	Strafordnung

Entwurf der Ordnungen am	01.09.1977 in Essen
Beschluss:	01.02.1978 in Frankfurt/Main
Ergänzung/Änderung:	15.03.1980 in Frankfurt/Main
Ergänzung/Änderung:	24.04.1980 in Frankfurt/Main
Ergänzung/Änderung:	07.04.1984 in Kassel
Ergänzung/Änderung:	05.04.1986 in Kassel
Ergänzung/Änderung:	06.10.1990 in Kassel
Ergänzung/Änderung:	15.10.1994 in Kassel
Ergänzung/Änderung:	29.04.2000 in Würzburg
Ergänzung/Änderung:	23.09.2006 in München
Ergänzung/Änderung:	23.03.2018 in Frankfurt a.M.

Bestätigt vom Präsidium am **07.09.2018 in Essen**

Hinweis: Die Ämter der DGS- Sparte Volleyball sind von Gehörlosen Frauen oder Männern besetzbar. Die Regeln, Bestimmungen u.ä. schließen Spieler oder Spielerinnen mit ihren Abteilungen ein.

Änderungen der Ordnungen

Diese Ordnungen gelten ab sofort bis auf weiteres und können durch die Spartenleitung im Laufe der Zeit ergänzt werden, sobald sich Änderungen auf Grund der Erfahrung als notwendig erweisen, oder Vereine/Landes-Gehörlosen-Sportverbände Änderungen beantragen. Sie werden durch Rundschreiben und Bekanntmachung unter „Amtliche Bekanntmachung“ in der Sportbeilage der DGZ, veröffentlicht. Sie sind für alle dem DGS angeschlossenen Volleyball-Vereine bindend.

1. Verwaltungsordnung (VwO)

§ 1 Namen und Aufgabe

1. Die Sparte Volleyball des DGS ist die für den Gehörlosen-Volleyballsport zuständige Fachgruppe im Deutschen Gehörlosen-Sportverband e. V. (DGS) und wird gebildet von allen Volleyball Sporttreibenden Gehörlosen-Sportvereinen bzw. deren Volleyballabteilungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Aufgaben der Sparte Volleyball sind:
 - a) den Gehörlosen-Volleyballsport zu pflegen und zu fördern,
 - b) der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder, insbesondere der gehörlosen Jugend zu dienen,
 - c) Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben der Gehörlosen sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Volleyball und im Rahmen des DGS,
 - d) Die Spiele um die Deutsche Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft/ Pokalmeisterschaft für Damen und Herren-, Jugend-, Seniorenmannschaften, Beachvolleyball-, ~~und~~ Mixed- **und Senioren**- Mannschaften zu veranstalten,
 - e) Einrichtungen zu unterhalten zur geeigneten Verfolgung von Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen,
 - f) Wahrung der Interessen der Gehörlosen-Sportvereine und deren Mitglieder gegenüber Behörden,
 - g) Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb der Sparte Volleyball und zwischen den Vereinen, deren Mitgliedern und den Gehörlosen-Landes- Sportverbänden,
 - h) Unterstützungen von Bestrebungen, die auf die Förderung des Gehörlosen-Volleyballsportes gerichtet sind,
 - i) Doping zu bekämpfen und für die Maßnahme einzutreten, die den Gebrauch von verbotenen leistungssteigernden Mitteln unterbinden,
 - j) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Ausübung des Strafrechts gegenüber Gehörlosen-Sportvereinen und deren Mitglieder,
 - k) Regelung zu den Beziehungen zum Deutschen Volleyballverband (DVV) und seinen angeschlossenen Landesvolleyballverbänden.

§ 2 Gliederung

1. Die Sparte Volleyball des DGS gliedert sich verwaltungsgemäß in Regionen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Wahl der Spartenleitung

1. Die Wahl der Spartenleitung erfolgt bei der Spartentagung der Sparte Volleyball durch die Delegierten der angeschlossenen Gehörlosen-Sportverbände.

2. Alle 4 Jahre findet die Volleyball- Spartentagung statt, auf der die Spartenleitung der Tätigkeits- und Kassenbericht abgegeben. Die Revisoren geben den Revisionsbericht ab. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. 2 Jahre nach der Spartentagung kann eine Arbeitstagung stattfinden, auf der Rückblick gehalten, die Kasse geprüft und die Planungen für die nächsten Jahre festgelegt werden.
4. Die Einladung zu der Sparten- und Arbeitstagung erfolgt durch den Verbandsvolleyballwart. Dies kann auch aus gegebenem Anlass durch das DGS- Präsidium erfolgen.
5. Zu den Sparten- und Arbeitstagung werden die Landes-Gehörlosen-Sportverbände des DGS 2 Monate vorher eingeladen. Jeder Landes Gehörlosen-Sportverband vertritt die ihm angeschlossenen Vereine mit Volleyballabteilungen und erhält als Verband 1 Stimme und für jeden weiteren Verein mit Volleyballabteilung eine weitere Stimme. Die Entsendung der Delegierten erfolgt über Landes-Gehörlosen-Sportverbände, welche auch mit den Vereinen die Kosten für die Fahrt und Spesen regeln. Die Spartenleitung hat selbst pro Mitarbeiter 1 Stimme.
6. Anträge zur Spartentagung mit Begründung müssen bis spätestens 4 Wochen vor der Spartentagung beim Verbandsvolleyballwart eingereicht werden.
7. Alle Beschlüsse bei den Sparten- und Arbeitstagungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind bindend für alle den DGS angeschlossenen Vereine, die am Volleyballbetrieb auch -Turnieren teilnehmen.
8. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag, über den anzustimmen ist, als abgelehnt.
9. Eingeladen werden Vereine zur Sparten- und Arbeitstagung, die nach der DGS- Bestandserhebung des Spartenbeitrages bezahlt haben. Auch Teilnahme bei allen Arten von Deutschen Gehörlosen-, Pokal-, Landesvolleyballmeisterschaften, Turnieren und Auslandsturnieren.

§ 4 Spartenleitung

1. Spartenleitung besteht aus:
 - a) dem Verbandsfachwart,
 - b) dem/der Technischen Leiter/-in im Hallenvolleyball
 - c) dem/der Technischen Leiter/-in im Beachvolleyball
 - d) dem/der Spartenjugendwart/in
 - e) dem/der Leiter/-in der Pass- und Kassenstelle
 - f) Einzelrichter/-in- Sportgericht Volleyball
2. Der Verbandsvolleyballwart kann auch das Amt des Technischen Leiters ausüben. Der Leiter der Pass- und Kassenstelle kann auch als Einzelrichter beim Sportgericht sein. Letzte Instanz bei Urteilen ist der Verbandsvolleyballwart. Seine Entscheidung ist endgültig.

3. Die Pass- und Kassenstelle kann auch vom Verbandsvolleyballwart oder dem Technischen Leiter übernommen werden, wenn die Spartenleitung zustimmt.
4. Für die Kassenführung werden aus dem Kreis der Delegierten 2 Revisoren gewählt. Die Revisoren werden bei jeder Spartentagung neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5 Geschäftsjahr und Finanzierung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Die zu Durchführung der Aufgaben der Sparte Volleyball erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen beschafft:
 - a) Jahresgrundgebühr (Spartenbeiträge) der Vereine mit Volleyballabteilung
 - b) Teilnahmegebühr der Vereine mit Volleyballabteilung
 - c) Passgebühren, Mahngebühren
 - d) Geldstrafen
 - e) Gebühren- und Verfahrungskosten
 - f) Zuschüsse von Behörden, Deutscher Volleyballverband, Landesvolleyballverbänden sowie Stiftungen und Spenden
 - g) Veranstaltungen repräsentativer Spiele, besondere Umlagen
 - h) Eintrittsgeldanteile vom Festabend mit Siegerehrung bei aller Deutschen Gehörlosen-Volleyballmeisterschaften, Beachvolleyball- und Pokalmeisterschaften

§ 6 Aufgabe der Spartenleitung

1. Die Spartenleitung hat alle Entscheidungen über den Gehörlosen-Volleyballsport zu treffen. Bei zwingender Notwendigkeit ist die Spartenleitung ermächtigt, zwischen der alle 4 Jahre stattfindenden Spartentagung Änderungen und Ordnungen und Regeln, Beschlüsse und Änderungen zu fassen, Neu- und Umbesetzungen in der Spartenleitung bis zu den Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Verbandsvolleyballwart hat die Geschäfte der Sparte Volleyball zu führen und ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Spartentagung, der Arbeitstagung, der Spartenleitung und der Anweisungen des DGS.
3. Der Verbandsvolleyballwart auf Bundesebene und die Landesvolleyballwarte auf Landesebene sind berechtigt, Tagungen bzw. Sitzungen anzusetzen. Die Landesvolleyballwarte sind verpflichtet auf Bundesebene, ebenso die Vereine auf Landesebene, zu diesen angesetzten Tagungen bzw. Sitzungen einen Vertreter zu entsenden.
4. Der Verbandsvolleyballwart hat die Durchführung der Volleyballspiele im DGS in Verbindung mit dem Technischen Leiter zu organisieren und zu überwachen.
5. Der Volleyballwart hat das Recht, an allen Sitzungen und Tagungen der Landesvolleyballsparten teilzunehmen.

6. Die Landesvolleyballwarte haben die Geschäfte ihrer Landesvolleyballsparte nach den Richtlinien der Sparte Volleyball zu führen und sind verantwortlich für die Durchführung des Spielbetriebes in ihrem Landesteil.
7. Eine Landesvolleyballsparte kann, soweit erforderlich, zur Vereinfachung der technischen Durchführung des Spielbetriebes nach geographischen Verhältnissen einem andern Landesteil zugeordnet werden.

§ 7 Technischer Leiter (Hallen- und Beachvolleyball)

1. Der Technische Leiter ist für alle Meisterschaftsspiele auf Bundesebene zuständig.
2. Der Technische Leiter ist für Qualifikationsspiele und Relegationsspiele zuständig.
3. Der Technische Leiter verschickt zu allen DGS Meisterschaftsspielen, Qualifikationen und Relegationsspielen Ausschreibungen. Er erstellt und verschickt die Spielpläne dazu an die hierfür qualifizierten Vereine.
4. Der Technische Leiter überwacht zusammen mit dem DGS-Verbandsvolleyballwart den Spielbetrieb bei allen Deutschen Gehörlosen Meisterschaften auf Bundesebene.

§ 8 Passstelle

1. Die Passstelle ist zuständig für die Erteilung von Spielberechtigungen.
2. Die Passstelle und das Sportgericht können zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen dann den Namen Passstelle und /oder Sportgericht.
3. Die Passstelle ändert bei Vereinswechsel die Spielberechtigung für den neuen Verein.
4. Die Passstelle überprüft die Richtigkeit aller Angaben in den Spielberichtsbögen und teilt Verstöße gegen die StO dem DGS-Verbandssportgericht mit.

§ 9 Kassenstelle

1. Die Kassen- und die Passstelle können zusammen oder getrennt von Mitarbeitern geführt werden. Sie tragen dann den Namen Spartenkassierer und/oder Passstellenleiter.
2. Der Spartenkassierer ist für die Abwicklung der Geschäfte der Kassenstelle und aller finanziellen Angelegenheiten zuständig. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes, den Zahlungsverkehr und übt die Kontrolle über die Kassenführung aus. Er hat nach Ablauf des Geschäftsjahres der Spartenleitung unter Angabe einer genauen Übersicht der Vermögensverhältnisse sowie aller Einnahmen und Ausgaben schriftlich Bericht zu erstatten.

§ 10 Spartenjugendwart

1. Der Volleyball-Spartenjugendwart hat die Durchführung der Deutschen Gehörlosen-Volleyball-Jugendmeisterschaft im DGS auf Bundesebene zu organisieren und zu überwachen.
2. Er verschickt die Ausschreibungen an die Volleyballsporttreibenden Gehörlosen-Sportvereine und zur Information an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände.
3. Er erstellt die Spielpläne und verschickt sie an die teilnehmenden Vereine und zur Information an die Landes-Gehörlosen-Sportverbände.

§ 11 Wahrnehmung mehrerer Ämter

1. Die Wahrnehmung mehrerer Ämter egal, ob innerhalb einer Sparte oder innerhalb des Verbandes, ist zulässig, wenn dadurch keine Interessenkonflikte entstehen können.

3. Spielordnung (SpO)

§ 1 Einleitung

1. Diese Spartenordnung soll den Spielverkehr von Vereinsvolleyballmannschaften im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes regeln. Für ihre Verwirklichung ist der Verbandsvolleyballwart zuständig. Dieser regelt den Spielbetrieb zusammen mit dem technischen Leiter und evtl. einem Vertreter des DGS-Präsidium.

§ 2 Allgemeines

1. Die Volleyballspiele der DGS- Sparte Volleyball werden gemäß den vom DVV und EDSO, ICSD, FIVB, CEV anerkannten Spielregeln in Verbindung mit den Bestimmungen dieser Spielordnung durchgeführt. Teilnahmeberechtigt sind alle den Landes-Gehörlosen-Sportverbänden angeschlossenen Vereine, die auch den jährlich anfallenden Spartenbeitrag entrichtet haben.
2. Die Ordnungen gelten für Damen - Herren - Jugend - Beach - Mixed - Senioren - und Breiten-/ Freizeitmannschaften gleichermaßen.

§ 3 Spielverkehr

1. Der Spielverkehr im DGS gliedert sich in:
 - a) Repräsentativspiele
 - b) Auswahlspiele
 - c) Meisterschaftsspiele
 - d) Verbandspokalspiele
 - e) Auslandsspiele
 - f) Freundschaftsspiele
 - g) Regionale Länderturniere/ Meisterschaften
 - h) Jugendspiele
 - i) Turniere
2. Die Bundesländer-, Auswahl-, Regional-, Meisterschafts-, Verbandspokalspiele und regionalen Länderturnieren werden von der Sparte Volleyball durchgeführt. Die Organisation dieser Spiele obliegt dem Verbandsfachwart, dem technischen Leiter und den Regional- oder Landesfachwarten.
3. Für die Spiele gegen ausländische Vereine gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Spielordnung.
4. Turniere, Freundschaftsspiele (ab 3 Vereinen) und dergleichen, die von den Vereinen durchgeführt werden, bedürfen der Genehmigung der Sparte Volleyball. Dies gilt auch für Beachvolleyball.

5. Alle Spielbegegnungen, an denen mehr als 2 Mannschaften teilnehmen, und alle Teilnahmen an Auslandsspielen bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Volleyball. Dies gilt auch für Beachvolleyball.
6. Die Einteilung der Pflichtspiele wird von der Sparte Volleyball gesondert bekannt gegeben. Terminänderungen und Spielabsetzungen können grundsätzlich nur vom Verbandsvolleyballwart und nicht von den Vereinen, vorgenommen werden.
7. Für die Volleyball-Meisterschaftsspiele auf Landesebene ist der Landesfachwart zuständig. Wenn kein Landesvolleyballwart zur Stelle ist, kann die DGS Sparte Volleyball die Landesmeisterschaft durchführen.
8. Für die Qualifikationsspiele/Relegationsspiele zur Teilnahme an der Deutschen Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft ist der technische Leiter der Sparte Volleyball zuständig.
9. Bei allen hier angegebenen Spielen besteht Passpflicht.
10. Bei Meisterschaften dürfen zwei Vereine im Rahmen einer Spielgemeinschaft antreten. Die Spielgemeinschaft ist dazu verpflichtet einheitliche Spielkleidung zu tragen, siehe unter § 10.

§ 4 Spieljahr

1. Das Spieljahr läuft vom 01. August bis zum 31. Juli des darauffolgenden Jahres. Die Endrundenspiele sowie auch Pflichtspiele um die Deutsche Gehörlosen-Volleyballmeisterschaft finden im Frühjahr statt.
 - a) Die Deutsche Volleyballpokalmeisterschaft findet im Herbst statt.
 - b) Die Deutsche Gehörlosen- Jugendmeisterschaft ist zwischen März und Mai.
 - c) Die Deutsche Gehörlosen - Beachvolleyball- und Beachvolleyball-Mixed-meisterschaften werden zwischen Mai und September ausgetragen.
 - d) Die Deutsche Gehörlosen-Volleyball-Mixedmeisterschaft findet Anfang Oktober statt.
 - e) Es können vom Verbandsvolleyballwart Änderungen vorgenommen werden, die den Vereinen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 5 Spielerpass (gelber DGS -Verbandspass) und Spielberechtigung

1. Jeder Spieler muss für die Pflicht- und Freundschaftsspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein. Der Spielerpass ist der gelbe DGS-Verbandspass und gültig für den Verein, für den die Wettkampfberechtigung durch den Passstellenleiter/-in eingetragen worden ist.
2. Die Wettkampfspielberechtigung erhalten nur gehörlose Sportler, die nach den Bestimmungen des DGS, EDSO und ICSD mindestens 55 dB auf beiden Ohren haben. Die 55 dB Hörschädigung muss durch ärztlichen HNO-Audiogrammatte test nachgewiesen

werden. Das Audiogramm-Formular kann man bei der DGS-Geschäftsstelle anfordern.

3. Änderungen in den Spielerpass dürfen nur durch die Volleyball-Passstelle vorgenommen werden. Formulare kann man bei der DGS-Geschäftsstelle anfordern.
4. Eigenmächtige Änderungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
5. Die Spielerpässe aller an einem Pflicht- oder Freundschaftsspiel teilnehmenden Spieler sind vor Spielbeginn dem Schiedsrichter vorzulegen. Hat ein Verein Spielerpässe vergessen, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit einem amtlichen Lichtbildausweis ausweisen, sonst können sie nicht am Spiel mitwirken. Der Schiedsrichter muss dann einen Vermerk in das Spielberichtsformular machen.
6. Für jeden vergessenen Pass oder für Falschangaben erhält der Verein eine Geldstrafe nach der Strafordnung.
7. Nachnamen (Familiennamen) müssen großgeschrieben werden.
8. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGS.

§ 6 Hörhilfen

1. Hörhilfen und Hörgeräte, gleich welcher Art, Formen und Modelle sowohl auch nicht-abnehmbare Cochlea- Implantatgeräte (CI) dürfen gemäß den Bestimmungen des DGS und ICSD während des Spieles nicht getragen bzw. aufgesetzt werden. Das gilt für alle Spiele gleich welcher Art. Zuwiderhandlungen werden wie bei Einsatz eines Spielers ohne Spielerlaubnis nach SpO – StO der Sparte Volleyball geahndet.
2. Die Feststellung des Verstoßes oder der Zuwiderhandlung muss noch in der Spielzeit, das bedeutet: vom Anpfiff bis zum Schlusspfiff, und dem Schiedsrichter im Beisein von Zeugen beider Vereine gemeldet werden. Der Schiedsrichter hat den Vorfall festzuhalten und in den Spielberichtsbogen einzutragen.

§ 7 Vereinswechsel und Wartezeit

1. Ein gültiger Vereinswechsel eines Spielers liegt vor, wenn der bisherige Verein die Freigabe und der neue Verein die Mitgliedschaft im Spielerpass bescheinigt haben. Mit dem Datum der Freigabe erlischt die Spielberechtigung für den bisherigen Verein.
2. Ein Verein kann die Freigabe nur dann verweigern, wenn der Spieler mit Beitragszahlungen oder Rückgaben von Vereinseigentum im Verzug ist.
3. Die Spielberechtigung für den neuen Verein ist an eine Wartezeit von 1 Monat. Bei Wohnortwechsel erfolgt keine Sperre. Kopie der Meldung vom Einwohnermeldeamt ist innerhalb eines Monats nach Wohnortwechsel beizufügen.
4. Die Wartezeit beginnt mit dem Eingang des Passes bei der Passstelle. Eingereichte Anträge unterliegen der normalen Wartezeit.

5. Hat ein Verein keine Volleyballabteilung mehr oder hat sich der Verein vollständig vom Spielbetrieb zurückgezogen, können Spieler dieses Vereins ohne Sperre wechseln.
6. Während der Wartezeit bei Vereinswechsel kann ein Spieler mit Sondergenehmigung des Verbandsvolleyballwartes an einem Vereinsturnier teilnehmen. Für die Sondergenehmigung sind 10,00 € zu entrichten.
7. Spielerpässe, bei denen die Unterschrift im Spielerpass des Spielers fehlt, können von der Passstelle nicht bearbeitet werden und werden kostenpflichtig (Porto) zurückgeschickt.

§ 8 Schiedsrichter

1. Der an den Meisterschaften und Turnieren teilnehmende Verein ist verpflichtet, zwei Schiedsrichter, einen Anschreiber und zwei Linienrichter zur Verfügung zu stellen. Die Schiedsrichter, die Anschreiber und die Linienrichter müssen auf dem Spielberichtsformular namentlich angegeben werden.
2. Bei Fehlen von Schiedsrichtern, Anschreibern und Linienrichtern muss die Spielgruppe Ersatzleute suchen und die Kosten für sie zu tragen (nach StO § 3.5.)
3. Alle Schiedsrichter, die im Besitz eines gültigen Schiedsrichterausweises müssen bei den Meisterschaften weiße oder schwarze Oberkleidung tragen. Diese können ein T-Shirt, Hemd, Bluse oder ein Pullover sein.
4. Die Namen (Vor- und Zuname) und Spielernummern werden vom Anschreiber in die Mannschaftsliste des Spielberichtes geschrieben. Der Kapitän oder der Trainer überprüft die Richtigkeit, trägt dann die Trikotnummern seiner Mannschaft ein und bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die Angaben seiner Mannschaft in der Mannschaftsliste des Spielberichtsformulars richtig sind.

§ 9 Pflichten der Vereine

1. Der Platzverein ist für die ordnungsmäßige Herrichtung des Spielfeldes verantwortlich. Er muss pro Spielfeld Spielberichtsformulare, Kugelschreiber, Volleyballnetz, oben 70 mm Gurtband, unten 50 mm Gurtband, 4 Punkt Aufhängung mit 4 Spannleinen und Schnellspannern, Kevlarseil, 2 Seitenantenne und die Spielfeldmarkierung herrichten, nach Maßgabe DVV Regeln, zur Verfügung stellen. Für Beachvolleyball-Wettkampfnetz, Einfassungsband rundherum (Bandbreite 50 mm) und 2 Seitenantenne zur Verfügung stellen.
2. Jeder Verein und Ausrichter sind verpflichtet, selbst einen Verbandskasten mitzunehmen, Sanitäter oder Notarzt nur bei schweren Unfällen
3. Die Spielberichtsformulare müssen vom Platzverein sofort, spätestens am 2. Werktag nach der Veranstaltung, an die DGS -Volleyball-Passstelle geschickt werden. Dies gilt auch für Freundschaftsspiele und Vereinsturniere.

4. Die ausrichtenden Vereine sind verpflichtet, alles zu tun, dass DGS durch die Ausrichtung der Veranstaltung keine unzumutbaren und überflüssigen Kosten entstehen. Sie sollen nach Möglichkeit versuchen, von öffentlichen Stellen o.a. eine Kostendeckungszusage zu bekommen, falls ein Defizit entstehen soll.
5. Ein Verein, der sich bereit erklärt hat, die Ausrichtung der DG-Volleyball-Meisterschaft/ DG-Beachvolleyball-Meisterschaft zu übernehmen, ist verpflichtet, diese Meisterschaften durchzuführen. Die Absage zur Durchführung der DGM muss mindestens 12 Monate vor der Ausrichtung erfolgen. Bei Absage unter 12 Monaten erhält der Verein eine Geldstrafe von 250.-€. Diese Summe soll an den Ersatzausrichter gezahlt werden, wenn dieser keine andere finanzielle Unterstützung zu erwarten hat.
6. Der ausrichtende Verein muss die Kosten der DGS-Sparte Volleyball (Reisekosten, Auslagen) bezahlen, wenn der Ausrichter ½ Jahr vor der Veranstaltung sich mit den Kostenvoranschlägen der DGS-Sparte Volleyball einverstanden erklärt oder keine Einwände hat. Der Ausrichter muss die Kosten der DGS-Sparte Volleyball innerhalb von 2 Monaten nach der Veranstaltung bezahlen.
7. Zu allen Volleyballveranstaltungen soll ein Kampfgericht (Schiedsrichter) aus erfahrenen Spielern gestellt werden, falls kein offizieller Schiedsrichter zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 10 Einheitliche Sportbekleidung

1. Zu allen Spielen müssen die Spieler einer Mannschaft **und einer Spielgemeinschaft** in einheitlicher Sportbekleidung spielen. Gemäß den Ordnungen des DVV müssen die Trikots auf der Vorderseite und Rückseite in der Mitte Nummern tragen. Im Beachvolleyball müssen die Teams gleichfarbige Trikots und Short tragen.
2. Bei Werbungen auf den Trikots gelten die Bestimmungen des DGS und DVV.

§ 11 Ausländische Spieler

1. In einer Mannschaft dürfen höchstens **2 3** ausländische Spieler mitwirken. Beim Einsatz von mehr als **2 3** ausländischen Spielern wird das Spiel für den betreffenden Verein mit Punkt- Satz- und Ballverlust (0:2, 0:3, 0:75) als verloren gewertet.
2. Im Beachvolleyball dürfen ~~keine Ausländer mit spielen~~ je Geschlecht ein Ausländer bei den Deutschen Meisterschaften teilnehmen, darf aber nicht aktiv beim ausländischen Meisterschaften spielen.
3. Falls ausländische Spieler eingebürgert worden sind, muss dies sofort der Passstelle mitgeteilt werden. Dabei muss eine Kopie der amtlichen Bestätigung vorgelegt werden. Solange keine Bestätigung vorgelegt werden kann, gelten sie als Ausländer.
4. Unter "Ausländer" sind auch Staatenlose und Asylbewerber zu verstehen.

5. Bei Unklarheiten, Schwierigkeiten und Zweifelsfällen kann Auskunft beim Verbandsvolleyballwart eingeholt werden.

§ 12 Repräsentativspiele (Auswahlspiele)

1. Repräsentativspiele können nur von der DGS-Sparte Volleyball durchgeführt werden. Vereine und Verbände dürfen keine Auswahlspiele gegen Auslandsverbände oder Vereine durchführen. Darunter fallen auch Spiele kombinierter Mannschaften aus zwei oder mehreren Vereinen.
2. Landessportverbände dürfen mit vorheriger Genehmigung durch die Sparte Volleyball Spiele gegen Auslandsverbände (Region) durchführen.
3. ~~Der Einsatz von Spielern bei Repräsentativspielen (Länderspiele, Europameisterschaften, Deaflympics) wird vom Verbandsvolleyballwart dem DGS-Präsidium vorgeschlagen. Die letzte Entscheidung für deren Einsatz trifft das DGS-Präsidium.~~
Der Verbandsvolleyballwart trifft letzte Entscheidung zur Nominierung der Spieler für das Repräsentativspielen und leitet an dem Spitzensportausschuss weiter.
4. Wenn ein Verein einen Auswahlspieler für ein Repräsentativspiel abstellen muss, aber am selben Tag ein Pflichtspiel austragen soll, kann der Verbandsvolleyballwart das Pflichtspiel absetzen und auf einen neuen Termin verlegen.
5. Die Vereine sind verpflichtet, Auswahlspieler für die DGS-Volleyball-Nationalmannschaft / DGS-Beachvolleyball-Nationalmannschaft abzustellen. Die Auswahlspieler sind verpflichtet, der Nominierung Folge zu leisten, andernfalls muss sofort schriftlich eine Begründung angegeben werden.
6. Sollte ein Spieler ohne triftigen Grund der Berufung nicht Folge leisten oder der Verein den Spieler daran hindern, der Berufung zu folgen, gilt dies als verbandsschädigendes Verhalten und kann zur Folge haben, dass der Spieler für bis zu drei Pflichtspiele gesperrt wird. Den Verein erwartet eine Strafe nach der Strafordnung.

§ 13 Genehmigung von Turnieren und Teilnahme an Auslandsturnieren

1. Die Genehmigungsanträge sind schriftlich und vierfach auf einem Formblatt mit Angaben der Turnierausschreibung, Teilnahme der Mannschaften mit Vereinsangaben und des Zeitplanes zuerst an den zuständigen Gehörlosen-Landes-Sportverband bzw. Landesvolleyballwart einzureichen. Nach Überprüfung erfolgt die Weiterleitung an den Verbandsvolleyballwart.
2. Die Genehmigungsanträge müssen so rechtzeitig eingereicht werden, dass diese mindestens 3 Monate vor der Durchführung der Veranstaltung beim Verbandsvolleyballwart vorliegen.
3. Damen, und Herrenturniere an einem Tag sind zwei Veranstaltungen. Es müssen zwei Genehmigungen eingeholt werden.
4. Nimmt an einem Turnier auch eine ausländische Mannschaft teil, so muss zusätzlich auch die Genehmigung vom EDSO über die Sparte Volleyball spätestens 3 Monate vor dem Termin eingeholt werden.

5. ~~Fällt das Volleyballturnier aus einem bestimmten Gründe aus (z. B. geringe Teilnahmemeldungen oder sonstiges), dann ist der Veranstalter verpflichtet, den Ausfall des Turniers den zuständigen Stellen, insbesondere der Passstelle, innerhalb von 3 Tagen nach dem Veranstaltungstermin zu melden.~~
6. An einem ganztägigen Spielverkehr dürfen höchstens 12 Mannschaften (Damen- und Herrenmannschaften zusammen) teilnehmen, müssen mindestens 3 Felder vorhanden sind. Stehen weniger Spielfelder zur Verfügung oder kann das Turnier nur halbtags durchgeführt werden, dürfen nur entsprechend weniger Mannschaften teilnehmen. Der Spielablauf (Gewinnsätze und Anzahl der Spiele) soll im Rahmen bleiben und darf nicht die Gesundheit der Teilnehmer gefährden.
7. Sportvereine, die an Turnieren der Ortsvereine teilnehmen, unterliegen der Genehmigung. Ortsvereine zahlen doppelte Gebühren.
8. Wenn ein Ortsverein zusammen mit einem Sportverein die Veranstaltung durchführt, muss die Genehmigung beim Verbandsvolleyballwart eingeholt werden.

§ 14 Sondergenehmigung und Leihspieler

1. Eine Sondergenehmigung aus besonderen Anlässen kann grundsätzlich nur vom Verbandsvolleyballwart erteilt werden. Die Antragstellung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Angaben des Zweckes erfolgen.
2. Leihspieler, die bei den Indoor Turnieren (gemäß SpO §3.Abs.1 Pkt. i) von anderen Vereinen ausgeliehen werden bedürfen der Genehmigung beider Vereine. (Laut Ausschreibung) Die Gebühr für die Leihspieler beträgt 10,00 Euro pro Spieler und Turnier.
3. Für Schüler und Jugendlichen werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Genehmigung wird auch an die Passstelle zur weiteren Information weitergeleitet.

§ 15 Spielverlusterklärung

1. Spielt ein Verein mit nicht spielberechtigten, gesperrten, disqualifizierten oder ausgeschlossenen Spielern,
2. lässt er das nicht berechnete Tragen einer Hörhilfe bei einem Spieler/Spielerin unbewusst oder bewusst zu.
3. bricht er absichtlich oder auf Verlangen ein Spiel ab,
4. verschuldet er einen Spielabbruch,
5. tritt er absichtlich fahrlässig oder nicht rechtzeitig mit weniger als 6 Spielern an oder verzichtet er auf das Spiel, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen.

6. Treten einer von beiden Mannschaften nicht an, so wird ihm das betreffende Spiel mit 0:2 Punkten, 0:3 Sätzen und 0:75 Bällen als Verloren gewertet und dem Gegner als gewonnen zugesprochen. Außerdem erfolgt Bestrafung gemäß der Strafordnung.

§ 16 Spielerpass und Spielberechtigungen

1. Den Spielerpass und die Spielberechtigung können alle hörgeschädigten Personen durch die Passstelle ausgestellt bekommen. Nach Vorschriften und Bestimmungen des DGS, ICSD müssen hörgeschädigte Personen der Sparte Volleyball ein Hörtest-Audiogramm vorlegen. Das Audiogramm muss der vom ICSD und innerhalb des DGS geforderten und festgelegten Norm der Dezibel-Grenze (z.Zt. 55 Dezibel) entsprechen. Entspricht das Audiogramm den Bestimmungen, so kann die hörgeschädigte Person am Spielbetrieb der Gehörlosen teilnehmen. Erfüllt der Test nicht die geforderte Norm, so kann keine Spielberechtigung erteilt werden.
2. Jede Änderung und Eintragung auf dem Spielerpass, z.B. Umbenennung des Vereinsnamens u.a. darf nur die Passstelle vornehmen. Eigenmächtige Änderungen oder Eintragungen durch den Verein selbst sind grundsätzlich verboten.
3. Bei Antrag auf Neuausstellung eines Spielerpasses ist die Spielberechtigung auf dem vorgedruckten Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag zu beantragen. Beigefügt werden müssen:
 - a) Ein Hörtest – Audiogramm
 - b) Ein Passfoto neueren Datums
 - c) Gelber DGS-Verbandspass mit Lichtbild, Angaben zur Person, Sportart und Unterschrift des Spielers. Im DGS-Verbandspass müssen die Dezibel-Werte des Hörtests eingetragen sein. Die gesamten Unterlagen sind zuerst direkt an die DGS-Geschäftsstelle zu senden.
4. Bei Vereinswechsel ist der vorhandene **Playerpass** mit dem Passanforderungs- und Spielgenehmigungsantrag einzureichen. ~~Dazu muss auch der gelbe DGSVerbandspass mit dem Freigabeeintrag des letzten Vereins in der Sparte Volleyball mit eingereicht werden.~~ Ein Hörtest-Audiogramm ist nur dann erforderlich, wenn die Eintragung der Hörschädigung in dem gelben DGS-Verbandspass noch nicht vorgenommen worden ist. Ohne Einreichung des gelben DGS-Verbandspasses kann keine Bearbeitung durch die Passstelle erfolgen.

§ 17 Senioren- Volleyball

1. Teilnahmeberechtigter Spieler ist, wer das 30. Lebensjahr, vollendet hat. Findet die Meisterschaft das Turnier im Januar statt, und der Spieler wird erst im Februar 30, alt, dann darf er noch nicht im Januar eingesetzt werden.
2. Die Netzhöhe beträgt bei Damen 2,24 m, bei Herren 2,43 m, Mixed 2,35 m.

3. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampf-Spielberechtigung im [Spielerpass](#) durch die DGS -Sparte Volleyball.

§ 18 Mixed - Volleyball

1. Eine Mixed-Volleyballmannschaft besteht aus 3 weiblichen und 3 männlichen Spielern. Es darf auch mit 4 weiblichen und 2 männlichen Spielern gespielt werden. Für Beach-volleyball-Mixedmannschaft besteht aus 1 weiblichen und 1 männlichen Spielern.
2. Es besteht Spielpasspflicht mit Wettkampfspiel-Berechtigung im [Spielerpass](#) durch die DGS – Sparte Volleyball.
3. Beach-Mixed-Turniere und Mixed-Volleyball-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland. Die Netzhöhe beträgt 2,35 m.
4. Hat ein Verein Spielerpässe von einem oder mehreren Spielern zum Spiel nicht mitgebracht, so müssen sich die Spieler vor dem Spiel mit amtlichem Lichtbildausweis ausweisen. Dieser Vorfall muss von dem Schiedsrichter im Spielberichtsbogen vermerkt werden zwecks Feststellung der Richtigkeit der Namen. Jede Falschangabe ist strafbar. Wegen Nichtvorlage erhält der Verein gemäß St0 eine Ordnungsstrafe je nach Anzahl der fehlenden Pässe.
5. Bei Pflichtspielen gegen Gehörlose dürfen Hörende nicht eingesetzt werden. Die Satzung des ICSD ist bindend für den DGS.

§ 19 Breitensport / Freizeitsport – Volleyball

1. Breitensport /Freizeitsport-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland.
2. ~~Sportler müssen im Besitz des gelben DGS-Verbandspasses sein.~~
3. Bei Turnieren braucht keine Eintragung der Wettkampf-Spielberechtigung durch die DGS-Sparte Volleyball vorgenommen werden. Die festgelegte Norm der Dezibelgrenze muss im gelben DGS – Verbandspass eingetragen sein.

§ 20 Beach- Volleyball

1. Beach- Volleyball-Turniere sind genehmigungspflichtig, auch bei Teilnahme im Ausland.
2. Es besteht Spielpasspflicht mit der Wettkampfspielberechtigung durch die DGS – Sparte Volleyball im [Spielerpass](#).

§ 21 Dopingverbot

1. Es sind die einschlägigen Bestimmungen des DSB, IOC, DVV, FIBV, CEV, ICSC, EDSO und DGS zu beachten. Sie sind bindend für alle Sportler.

2. An Wettkämpfen, die nach den Regeln dieser Ordnung oder unter Anerkennung dieser Ordnung durchgeführt werden, war bzw. ist nicht teilnahmeberechtigt, rückwirkend die/ derjenige, bei der/dem das Ergebnis einer vor, während oder nach dem Wettkampf entnommenen Dopingprobe ergibt, das er/ sie nach Maßgabe der DSB-Rahmen Richtlinien (§§ 2-5) gedopt war. Der Verstoß gegen das Doping-Verbot wird bei positivem Ergebnis der Probe oder Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder sonstiger Manipulation der Doping-Kontrolle (§§ 6-15 der DSB – Rahmen- Richtlinien) unwiderruflich vermutet.
3. Ebenfalls nicht teilnahmeberechtigt ist die/ der gegen die/ den wegen Verstoßes gegen das Dopingverbot oder dem Verstoß gleichstehender Praktiken einschließlich der Verweigerung, Verteilung oder sonstiger Manipulation einer Doping-Kontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes bereits eine vom DGS beschlossene oder automatisch anerkannte Wettkampfsperre verhängt ist. Wettkampfsperre ist auch der nur vorläufige Ausschluss von der Wettkampfteilnahme bis zur endgültigen Entscheidung der zuständigen Organe über eine verhängte Wettkampfsperre, es sei denn, der Verstoß liegt mehr als sechs Monate zurück, ohne dass eine Entscheidung getroffen wird.
4. Der Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Sportlers/ der Sportlerin nach sich, bei Mannschaftswettkämpfen auch der Mannschaft, sofern deren Leistung durch seine/ ihre Teilnahme beeinflusst sein kann. Für den Fall, dass der Dopingverstoß noch vor oder während des Wettkampfes nachgewiesen wird, erfolgt der Ausschluss sofort. Die Disqualifikation bezieht sich ausschließlich auf den betreffenden Wettkampf. Weitergehende Maßnahmen nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
5. Darüber hinaus wird der Athlet/ die Athletin bei nachgewiesenem Dopingverstoß im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten,
6. im ersten Rückfall mit Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu zwei Jahren und sechs Monaten,
7. Im zweiten Rückfall mit Wettkampfsperre zwischen 2,5 Jahren bis auf Lebenszeit belegt. Dasselbe gilt auch bei Verweigerung, schuldhafter Vereitelung oder Manipulation der Dopingkontrolle.
8. Bei der Festlegung der Wettkampfsperre sind der individuelle Grad des Verschuldens sowie die mögliche Dauer weiterer wettkampfsportlicher Tätigkeit zu berücksichtigen.
9. Die Anerkennung darüber hinaus gehender Sanktionen, die ein zuständiger internationaler Verband oder eine sonstige internationale Sportorganisation oder ein anderer nationaler Sportverband nach den von ihm/ihr aufgestellten oder als gültig zugrunde gelegten Regeln nach den folgenden Bestimmungen werden dadurch nicht ausgeschlossen.
10. Unberührt bleiben die Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Athleten ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihm/ ihr aus demselben Anlass beschließt.

§ 22 Spielverkehr

1. Spielsystem bei allen Meisterschaftsspielen:

Bei 1 - 5 Teilnehmern	Jeder gegen Jeden
Bei 6 Teilnehmern	2 Gruppen mit Kreuzspielen
Bei 7 Teilnehmern	Spezial-System
Bei 8 Teilnehmern	2 Gruppen ohne Kreuzspiele
Bei 9 Teilnehmern	3 Gruppenspiele

Bei mehreren Teilnehmern werden vom Fachwart und Technischer Leiter in verschiedenen Spielsystemen festgelegt.

§ 23 Schlussbestimmungen

1. Es ist allen Vereinen und ihren Mitgliedern nicht erlaubt, gegen oder für einen Nicht-verbandsverein bzw. nicht zugelassene Mannschaft zu spielen.
2. Jeder Verein, der keine Volleyballabteilung bzw. Volleyballmannschaft gemeldet haben, darf kein Volleyballspiel oder Turnier durchführen.
3. In Ausnahmefällen kann der Verbandsvolleyballwart eine Genehmigung gegen eine zu entrichtende Gebühr erteilen.
4. Im Streitfalle über Schadenersatzleistungen entscheidet das zuständige Sportgericht.
5. Der Verbandsvolleyballwart und das Verbandssportgericht können eine Vereinssperre auf eine bestimmte Zeitspanne festlegen, wenn ein Verein trotz wiederholter Aufforderungen Zahlungsverpflichtungen und sonstigen Auflagen nicht nachkommt.

3. Rechtsordnung (RO)

§ 1 Rechtsordnung

1. Alle Rechtsstreitigkeiten innerhalb der Sparte Volleyball werden in eigener Zuständigkeit geklärt und geregelt.
2. Bei Verstößen gegen die Ordnungen, Spiel- und Strafordnungen Sparte Volleyball entscheidet die Spartenleitung über die Höhe und Dauer der Strafen.
3. Als Rechtsunterlagen dienen der Sparte Volleyball die Ordnungen des DVV, dessen Spielregeln, die Satzung des DGS, die Ordnungen der Sparte Volleyball, die evtl. Regeln des FIVB, CEV und die Bestimmungen der EDSO und des ICSD.
4. In allen Streitfällen, die in den Regeln nicht aufgeführt sind, entscheidet die Spartenleitung der Sparte Volleyball nach eigenem Ermessen im Sinne des sportlichen Gedankens

§ 2 Rechtsmittel

Als Rechtsmittel gelten:

1. **Protest:**
Ein Protest ist gegen die Wertung eines den Spielausgang beeinflussenden Verstoßes durch den Schiedsrichter oder bei sonstigen den Spielausgang wesentlich beeinträchtigenden Vorfällen möglich. Der begründete Protest ist mit Angabe der Beweismittel innerhalb von 14 Tagen beim zuständigen Sportgericht des DGS-Sparte-Volleyball einzureichen. Innerhalb der gleichen Frist ist der Nachweis der eingezahlten Protestgebühr zu erbringen. Dem Gegner ist eine Abschrift des Protestschreibens direkt mit „eingeschrieben“ Brief zuzusenden.
2. **Einspruch:**
Der Einspruch ist unverzüglich innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntwerden bzw. Bekanntgabe des Einspruchgrundes einzulegen. Gleichzeitig mit Einreichung des Einspruches ist der Nachweis der eingezahlten Einspruchsgebühr nachzuweisen.
3. **Berufung:**
Die Berufung ist zulässig gegen das Urteil der Ersten Instanz zwecks Aufhebung und Milderung des Urteils. Die Berufung ist mit Begründung innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils beim Sportgericht unter gleichzeitigem Nachweis der Einzahlung der Berufungsgebühr einzureichen. Dem Gegner ist eine Abschrift der Berufungsschrift gleichzeitig „eingeschrieben“ zuzusenden.
4. **Gnadengesuch:**
Das Recht zur Begnadigung steht nur dem Verbandsvolleyballwart zu, der vor der Entscheidung die Instanz anhört, die das Urteil gefällt hat. Voraussetzung für die Verhandlung eines Gnadengesuches ist der Nachweis der Einzahlung der Gnadengesuchsgebühr.

§ 3 Kosten

1. Die Kosten für die Verhandlung hat der schuldige Verein zu tragen. Der Verein haftet für die Kosten, die seinen Mitgliedern auferlegt werden. Werden beide Vereine schuldig gesprochen, so werden die Kosten auf beide Vereine verteilt. Die Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Urteilszustellung einzuzahlen.

§ 4 Urteil

1. Sämtliche Urteile betreffend der Spielsperren und Geldstrafen durch das Sportgericht sollen schriftlich unter Beifügung einer kurzen Urteilsbegründung und Rechtsmittelbelehrung den betroffenen Vereinen innerhalb von 14 Tagen zugestellt werden. Maßgebend ist der Eingang der Meldung durch die Passstelle.
2. Gegen das Urteil der Sparte Volleyball kann beim DGS-Schiedsgericht Einspruch erhoben werden.

5. Gebührenordnung (GbO)

§ 1 Teilnahmegebühren

1. Die Teilnahmegebühren zu den Pflichtspielen (Meisterschaftsspiele, Pokalmeisterschaftsspiele, Beach-, Mixed- und Jugendvolleyballmeisterschaft) werden von der Spartenleitung in der Ausschreibung je nach Kostenanfall festgelegt.

§ 2 Spartenbeitrag

1. Jeder Gehörlosen-Sportverein mit Abteilung Volleyball hat für jedes Spieljahr ein Jahresgrundgebühr (Spartenbeitrag) zu entrichten. Ohne Zahlung der Spartenbeiträge kann keine Spielgenehmigung erteilt werden. Der Spartenbeitrag beträgt für jede Mannschaft zurzeit 25,00 €.
2. Eine Mixedmannschaft, bestehend aus Damen und Herren, die in dieser Form nur an Mixed- Turnieren oder Mixedmeisterschaften teilnimmt, braucht nur den Spartenbeitrag zu entrichten. 25,00 €
3. Vereine, die nur an Beachvolleyball teilnehmen Damen und Herrenmannschaften getrennt, müssen ebenfalls die Spartenbeiträge entrichten 25,00 €
4. Das gilt auch für Freizeit-/ Breitensport 25,00 €
5. Der Spartenbeitrag muss nach Erhalt der DGS-Statistik im gleichen Jahr an die Sparte Volleyball des DGS überwiesen werden, sonst Mahngebühr 10.00 €
6. Maßgebend zur Zahlung des Spartenbeitrages ist die Bestandserhebung für das laufende Jahr.
7. Sondergenehmigung bei Leihspielern **bei Turnieren** auch bei Auslandsspiele 10,00 €

Für Schüler werden keine Gebühren erhoben.

§ 3 Gebühren bei Spielberechtigung

- | | |
|---|---------|
| 1. Eintragung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) | 3,00 € |
| 2. Umschreibung der Wettkampfberechtigung (einschl. Porto) | 3,00 € |
| 3. Nachprüfung der Pass- und Freigabeverweigerung | 10,00 € |
| 4. Bearbeitung von Streitfällen | 10,00 € |
| 5. Sondergenehmigung bei Wartezeit beim Vereinswechsel
für Vereinsturnier, pro Spieler und pro Turnier | 5,00 € |

§ 4 Rechtsmittelgebühren

1.	Protestgebühr (gegen Spielwertung, Schiri, Anschreiber usw.)	10,00 €
2.	Einspruchsgebühr (gegen Strafbescheide u.a)	15,00 €
3.	Berufungsgebühr (gegen Urteile)	20,00 €
4.	Gnadensuchsgebühr	25,00 €
5.	Erinnerungsgebühr	2,50 €

§ 5 Mahngebühren

1.	1. Mahnung (4 Wochen nach Rechnungszustellung)	5,00 €
2.	2. Mahnung (6 Wochen nach 1. Rechnungszustellung)	15,00 €
3.	3. Mahnung (4 Wochen nach der 2. Rechnungszustellung)	25,00 €
4.	Die Mahngebühren werden verlangt, wenn der Verein mehr als 4 Wochen seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Sparte Volleyball nicht nachgekommen ist.	
5.	Bei nicht erfolgter Zahlung wird dem Verein untersagt, am Spielbetrieb teilzunehmen. Die Spielsperre wird wieder aufgehoben, wenn alle anfallenden Kosten erstattet wurden.	

§ 6 Eintrittsgeldanteile an DGS- Sparte Volleyball

1.	Von jeder verkauften Eintrittskarte vom Festabend bei der DGS-Meisterschaften, Pokalmeisterschaften und Regionalmeisterschaften, müssen vom Ausrichter für	
	a) Erwachsene	0,50 €
	b) Jugendliche bis 18 Jahre	0,25 €
	Jugendliche bis 20 Jahre (Jugendmeisterschaft)	

an die Sparte Volleyball des DGS abgeführt werden

Die Eintrittsgeldanteile können auf bis zu 1,50 €, Jugendliche 0,75 € erhöht werden, wenn vom Verein keine Kostendeckung für die Meisterschaft gegeben.

Ausnahme: Deutsches Gehörlosen-Sportfest

§ 7 Genehmigungsgebühren

1.	für Turniere bis 4 Mannschaften	5,00 €
	für Turniere bis 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	7,50 €
2.	für Turniere über 4 Mannschaften	7,50 €
	für Turniere über 4 Mannschaften mit Auslandsmannschaften	10,00 €
3.	für Freundschaftsspiele mit Auslandsmannschaften	5,00 €
4.	Teilnahme an einem Auslandsturnier	5,00 €
5.	Bei verspäteter Beantragung und bei Veranstaltungen zugunsten von	

Gehörlosen Ortsverbänden oder Vereinen ist doppelter Gebühr zu bezahlen.

6. EDSO- Autorisationsgebühr für internationale Sportveranstaltungen in Deutschland pro Land 12,50 €

Bei Teilnahme an einem Auslandsturnier ist der Auslandsverein verpflichtet, der EDSO Meldung zu machen und die EDSO- Gebühr von diesem zu zahlen.

Anmeldungen aller Veranstaltungen immer mindestens 3 Monate vorher mit Angabe aller Vereine. Bei verspäteter Anmeldung werden doppelte Gebühren erhoben. Damen- und Herrenturniere sind 2 Veranstaltungen und müssen demnach auch getrennt beantragt werden. Von den normalen Gebühreneinnahmen bekommen die Landes-Gehörlosen-Sportverbände einen 50%igen Anteil (außer EDSO- Gebühren und Strafgebühren). Die EDSO- Gebühren sind an d en DGS zu zahlen und werden vom DGS an die EDSO überwiesen. Die Strafgebühren (Aufschlagbetrag bei nachträglicher Anmeldung) verbleiben in der DGS-Volleyball- Spartenkasse.

7. Nicht dem DGS und LSV angeschlossene Vereine (Gehörlosen-Ortsvereine) zahlen die doppelte Gebühr. Diese Veranstaltungen müssen aber unter Aufsicht eines dem DGS angeschlossenen Gehörlosen-Sportvereins stehen.

Werbe-Richtlinien des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes

Gemäß Beschluss des Hauptausschusses des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes vom 24./25. November 2000 in Dortmund werden die bestehenden verbindlichen Vorschriften für die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Werbung auf Spielbekleidungen der Aktiven und Bekleidung von Betreuern, Trainern, Mannschaftsbegleitern und für alle dem DGS angeschlossenen Vereine angepasst. Diese Richtlinien ersetzen den letztgültigen Stand von 10/95

§ 1 Erlaubte Werbung

1. Werbung auf der Spielkleidung ist gestattet.
2. Die Anbringung von Werbung ist genehmigungspflichtig.
3. Die Genehmigung wird jeweils nur für die Dauer eines Spieljahres (je nach Sparte) erteilt.
4. Ein Verein kann für mehrere Firmen werben, jedoch jede Mannschaft bei einem gemeinsamen Wettkampf nur für eine Firma oder für ein Firmenprodukt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Wechsel des Werbeträgers beantragt werden.

§ 2 Unerlaubte Werbung

1. Die Werbung darf nicht gegen die allgemein im Sport gültigen Grundsätze von Ethik und Moral verstoßen.
2. Die Werbung für Tabakwaren und ihre Hersteller ist unzulässig. (Sonderregelung Motorsport, solange dies auch beim Deutschen Motorsport Bund erlaubt ist).
3. Die Werbung für alkoholische Getränke und ihre Hersteller durch Jugendliche oder Jugendmannschaften ist nicht gestattet.
4. Werbung für politische Gruppierungen mit politischen Aussagen wird nicht genehmigt.

§ 3 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften für das Tragen der Werbung auf der Spielbekleidung gelten nur für den Spielbetrieb im Bereich des Deutschen Gehörlosen-Sportverbandes.
2. Bei internationalen Wettbewerben gelten die Bestimmungen des CISS und der EDSO. Diese haben Vorrang vor den DGS-Bestimmungen.

§ 4 Einheitliche Werbung

1. Als Werbefläche dient ausschließlich das Trikot. Die übrige Spielbekleidung darf nur mit Werbung versehen sein, wenn es den Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entspricht.
2. Werbung auf T-Shirts und Trainingsjacken ist genehmigungsfrei zulässig. Sie sollte für alle Mitglieder der Mannschaft, eines Teams und eines Vereins einschließlich Be-treuer, Trainer und Mannschaftsbegleiter einheitlich sein.

§ 5 Werbeflächen

1. Die Maße der Werbeflächen müssen den einschlägigen Bestimmungen der jeweiligen Fachverbände entsprechen.
2. Die Werbung muss mit den Originalfarben der Spielkleidung abgestimmt sein. Sie darf nicht irritierend auf Spieler, Schieds-, Linien- oder Kampfrichter und Zuschauer sein.

§ 6 Genehmigungsverfahren

1. Die Genehmigung zum Tragen von Werbung erteilt die jeweilige Sparte. Die Anträge müssen jeweils vor dem Tragen der Werbung gestellt sein.
2. Die Anträge auf Genehmigung sind an die jeweilige Sparte zu richten.
3. Für jede Mannschaft, jedes Team und jede Sportart eines Vereins muss die Genehmigung gesondert beantragt werden. Zur Beantragung gibt der DGS einen Vordruck heraus.
4. Die Genehmigung zum Tragen von Werbung ist dem Verein schriftlich zu erteilen.
5. Die steuerliche Haftung bleibt beim Verein.

§ 7 Gebühren

1. Die jeweilige Sparte erhält die Genehmigungsgebühr.
2. Die Genehmigungsgebühr für einen neuen Antrag beträgt 25,00 EURO pro Antrag und ist bei Antragstellung sofort an die Spartenkasse zu überweisen. Sie ist verfallen, wenn ein Antrag zurückgewiesen wird.
3. Die Verlängerungsgebühr einer bestehenden Genehmigung beträgt 15,00 EURO. Sie ist vor Beginn des neuen Spieljahres zu beantragen.

§ 8 Verstöße gegen die Vorschriften

1. Spieler, die vorschriftswidrige Spielkleidung tragen, dürfen zum Wettkampf nicht zugelassen werden.
2. Vereine, die ohne Genehmigung werben oder vorschriftswidrige Spielkleidung ihrer Sportler oder Mannschaften zulassen, sind zu bestrafen.
3. Als Strafe bei Verstößen gegen die Bestimmungen wird die doppelte Genehmigungsgebühr erhoben.
4. Die Verbandsfachwarte haben die Richtlinien zu überwachen und der Geschäftsstelle des DGS bei Regelwidrigkeiten Meldung zu machen.

§ 9 Verträge

1. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen nur mit einem ausdrücklichen Vorbehalt abgeschlossen werden, dass diese ihre Gültigkeit verlieren, wenn die erteilte Genehmigung vom DGS nicht mehr verlängert oder zurückgezogen wird.
2. Verträge zwischen Verein und werbetreibender Firma dürfen keine Verabredungen enthalten, die den Verein in seiner Entscheidungsfreiheit beschränken oder auf die Vereinsführung Einfluss nehmen.
3. Der Verein kann das Recht zum Abschluss von Werbeverträgen an Dritte vergeben, bleibt jedoch gegenüber dem DGS verantwortlich.
4. Das Tragen von Werbung darf nicht mit einem persönlichen materiellen Vorteil für einzelne Sportler verbunden sein. Zahlungen können nur an den Verein/Dritte und nicht an die Sportler geleistet werden.
5. Für Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verein/Dritte und der werbetreibender Firma ist der die Genehmigung erteilende DGS nicht zuständig.

§ 10 Änderung der Bestimmungen

1. Werden von übergeordneten Verbänden (EDSO, ICSD etc.) andere Beschlüsse gefasst, die diesen DGS-Richtlinien entgegenstehen oder berühren, behält sich der DGS das Recht vor, sie zu ändern, zu ergänzen oder aufzuheben.

5. Strafordnung (StO)

§ 1 Allgemein

1. Als Strafen sind in der Sparte Volleyball zulässig:
 - a) Verweise
 - b) Geldstrafen
 - c) Spielsperren
 - d) Spielersperren
 - e) Platzsperren
 - f) Ausschluss aus der Sparte Volleyball
2. Geldstrafen müssen innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Urteils eingezahlt sein, sonst kann eine Spielsperre erfolgen. Es kann Fristverlängerung beantragt werden.
3. Vereine haften für die Geldstrafe der Mitglieder.
4. Spielsperren, Spielersperren, Spielverbote und Platzsperren dürfen nicht in Geldstrafen umgewandelt werden.
5. Die Strafe kann auf Antrag mit entsprechender Begründung erlassen oder ermäßigt werden.
6. Strafen dürfen das in der Strafordnung und in der Rechtsordnung angegebene Strafmaß nicht überschreiten.
7. Bewährungsfristen sind zulässig.
8. Die Strafe kann auf Antrag mittels Gnadengesuch ermäßigt oder auch ganz erlassen werden. Eingehende Begründung ist dem Antrag beizufügen.

§ 2 Strafen gegen Spieler

- | | |
|--|--------------------------------------|
| 1. Teilnahme an Spielen ohne Genehmigung für oder gegen Vereine, die nicht der Sparte Volleyball angehören | 25,00 €
und 2 Pflichtspielsperren |
| 2. Tötlichkeit gegen die Wettkampfleitung | 25,00 €
und 4 Pflichtspielsperren |
| 3. Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld und nach dem Verlassen des Spielfeldes | 25,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |
| 4. Beleidigung der Wettkampfleitung | 10,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |
| 5. Unerlaubtes Verlassen des Spielfeldes | 10,00 €
und 1 Pflichtspielsperre |

6.	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter/Anschreiber	50,00 € und 4 Pflichtspielsperren
7.	Spielabbruch	25,00 € und 2 Pflichtspielsperren
8.	Spiele während der Sperre	25,00 € und 4 Pflichtspielsperren
9.	Grobe Unsportlichkeit, insbesondere Tätlichkeit gegen Schiedsrichter oder Sparte Volleyball Offiziellen	100,00 € und 6 Pflichtspielsperren

Alle diese zutreffenden Punkte werden getrennt nach Sportart zugeordnet.

§ 3 Strafen gegen Vereine

1.	Spiele gegen Nicht-Verbandsvereine (z. B. Ortsvereine)	50,00 €
2.	Nichtantreten zu Pflichtspielen, auch nach erfolgter Abmeldung, pro Tag bei einer Veranstaltung	50,00 €
3.	Zurücktreten während der Spielsaison	50,00 €
4.	Angabe einer falschen Passnummer oder eine falschen Namens (auch versehentlich)	2,50 €
5.	Nichtstellung von Schiedsrichtern/ Anschreibern bei Pflichtspielen trotz Anordnung der Wettkampfleitung	
	a) Schiedsrichter	5,00 €
	b) 2. Schiedsrichter	5,00 €
	c) Anschreiber	2,50 €
	d) pro Linienrichter	2,50 €
	e) Zähltafel – Umleger	2,50 €
6.	Nicht ordnungsgemäßes Ausfüllen je Spielberichtsbogen	5,00 €
7.	Nicht ordnungsgemäße Sportbekleidung (keine Rücken – und/ oder Brustnummern, nicht einheitliche Bekleidung), pro Spieler	3,00 €
8.	Unpünktliches Einsenden von verlangten Meldungen (Spielberichtsbogen u.a)	5,00 €
9.	Nichtantreten oder sonstige schuldhaft Verursachung eines Spielausfalls, sowie Spielverlegung ohne Genehmigung der Spielleitung – Mannschaft	50,00 €
10.	Fehlen des gelben DGS- Verbandspasses bei Pflicht- und Freundschaftsspielen, pro Pass	2,50 €
11.	Verweigerung der Spielpasskontrolle und/ oder Angabe eines hinausgestellten Spielers	10,00 €
12.	Spiele lassen eines gesperrten oder ausgeschlossenen Spielers, Punkt-, Satz- und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75) im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42)	50,00 €

13.	Verhindern der Teilnahme eines Spielers am Auswahlspiel	25,00 €
14.	Schuldhaftes Nichtantreten zu einem Meisterschaftsspiel	50,00 €
15.	Widerrechtliche Zurückhaltung des DGS –Verbandspasses	50,00 €
16.	Verschulden eines Spielabbruchs	50,00 €
17.	Durchführung von Turnieren ohne Genehmigung	50,00 €
18.	Spielen im Ausland ohne Genehmigung	50,00 €
19.	Spielen lassen eines Spielers ohne Wettkampfberechtigung Punkt/ Satz -und Ballabzug (0:2, 0:3, 0:75) im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42)	50,00 €
20.	Vernachlässigung der Platzdisziplin und mangelhafter Schutz der Wettkampfleitung	50,00 €
21.	Spielen mit Hörhilfen/Hörgeräten, gleich welcher Art, Spielverlust, Punkt/Satz -und Ballverlust (0:2,0:3, 0:75) im Beachvolleyball (0:2, 0:2, 0:42) und pro Spieler	10.00 €
22.	Freigabeverweigerung eines Spielers ohne Begründung	10.00 €
23.	Nicht genehmigte Werbung auf der Spielerkleidung oder Verstoß gegen die DGS-Werbevorschriften	25,00 €
24.	Vergessen des ewigen DGS-Wanderschildes und Mitbringen des Wanderpokals	50,00 €
25.	<i>In allen Wiederholungsfällen werden Strafe und Sperre verdoppelt.</i>	
26.	Zuspätkommen zur Siegerehrung bei allen Deutschen Gehörlosen Volleyballmeisterschaften (Mannschaft,- Mixed,- Pokal, und Beach)	50,00 €
27.	Kurzfristige Absage innerhalb <u>2 Wochen</u> vor Spielbeginn der Meisterschaft	25,00 €
28.	Verstöße gegen die Spielordnungen, Anordnungen u. a	20,00 €
29.	Sportwidriges Betragen der Vereine und deren Mitglieder werden streng bestraft. Das Strafmaß richtet sich nach der Schwere des Vorfalls. Bei besonders schwer- wiegendem Vorfall kann Ausschluss aus der DGS-Sparte Volleyball erfolgen.	

§ 4 Sonstiges

1. Alle Strafen gelten pro Spiel und Vorfall, falls nicht im jeweiligen Paragraphen (§) anderes angegeben ist.
2. Die Höchststrafe beträgt 100,00 € je Veranstaltung, auch wenn die Veranstaltung 2 Tage dauern.
3. Bei Wiederholungsfällen können die Sperren oder Geldstrafen gegen Spieler und Vereine durch die Sportgerichte verdoppelt angesetzt werden.

6. Jugendordnung (JO)

§ 1 Organisation

1. Die Jugendordnung bildet die Grundlage für die organisatorische Gestaltung und Durchführung des Jugend-Volleyball-Spielbetriebes der Gehörlosen, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Volleyballjugend in gesundheitlicher und erzieherischer Hinsicht. Sofern in der Jugendordnung keine andere Regelung steht, gelten grundsätzlich und sinngemäß die Bestimmungen der Ordnungen der Sparte Volleyball und, soweit zuständig, die Jugendordnung des DVV.
2. Zur zweckmäßigen Durchführung des Jugendspielbetriebes der Gehörlosen, ist das Verbandsgebiet ordnungshalber in Landesteile eingeteilt, die von der Sparte Volleyball bestimmt werden.
3. Das Jugendorgan ist: die Sparte Volleyball durch den Verbandsvolleyballwart oder bei Bedarf eine vom Verbandsvolleyballwart beauftragte Person als Verbandsjugendleiter.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben des Jugendorgans sind:

1. Verantwortliche Durchführung des gesamten Spielbetriebes der gehörlosen Volleyballjugend.
2. Betreuung der gehörlosen Volleyballjugend in erzieherischer und gesundheitlicher Hinsicht.
3. Überwachung der Einhaltung der Jugendordnung und ihrer Bestimmungen.
4. Erteilung von Genehmigungen zu Jugend-Auswahlspielen und Jugend-Turnieren.
Für Auslandsspiele gelten die Bestimmungen der.....???????
5. Förderung und Pflege des Volleyballsports durch Zusammenarbeit mit anderen Jugendverbänden, Behörden sowie Gehörlosen - Real- und Berufsschulen für Hörgeschädigte.
6. Bearbeitung von besonderen Härtefällen, Gnadengesuche und anderen Angelegenheiten.
7. Organisation und Durchführung von Lehrgängen, Jugendcamps und Schulungen zwecks Bildung der Jugendleiter und der gehörlosen Volleyballjugend.

§ 3 Vereinszugehörigkeit

1. Grundlage für die Vereinszugehörigkeit eines gehörlosen Jugendlichen ist die vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Aufnahmeerklärung. Mit der Aufnahme des Jugendlichen ist der Verein verpflichtet, für dessen Versicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 4 Pflichten der Vereine

Besitzt ein Verein eine Jugendmannschaft, so kann diese zum Jugendspielbetrieb der Gehörlosen zugelassen werden, wenn der Verein folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) **Zuverfügungstellung?** eines Erwachsenen für jede Jugendmannschaft zwecks Betreuung und Begleitung.
- b) Überwachung des Übungsbetriebes durch Erwachsene,
- c) Besondere Berücksichtigung der körperlichen Verfassung der Jugendlichen und Vermeidung von Überanstrengung,
- d) Schutz vor Alkohol – und Nikotingenuss sowie Drogenmissbrauch,
- e) Einhaltung der Jugendordnung und deren Durchführung.

§ 5 Durchführungsbestimmungen des Jugendspielbetriebes

- a) Die von der Sparte Volleyball für den Spielbetrieb erlassenen Bestimmungen (§ 2, Sp0), gelten in vollem Umfang auch für den Jugendspielbetrieb der Gehörlosen, sofern die Jugendordnung keine andere Regelung trifft.
- b) Zur Durchführung gelangen Jugend-Meisterschafts- und Freundschaftsspiele.
- c) Jugend-Volleyball -Turniere bedürfen der Genehmigung durch die Sparte Volleyball.
- d) Für die Jugendspiele und Jugendvolleyball-Turniere sind die von der Sparte Volleyball erlassenen Durchführungsbestimmungen maßgebend.
- e) Bei groben Verstößen gegen die vorgenannten Bestimmungen kann der Verbands-volleyballwart dem Verein das Recht entziehen, weiterhin am Jugendspielbetrieb (nicht) teilzunehmen.

§ 6 Altersgrenze der Gehörlosenjugend

- a) Die grundsätzliche Altersgrenze der Jugendlichen liegt bei 15 Jahren.
- b) Jugendliche unter 15 Jahren gelten als Schüler.
- c) Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der gehörlosen Volleyballjugend, hat die Sparte Volleyball ausnahmsweise die Alterhöchstgrenze auf 20 Jahre festgelegt. Stichtag ist der Geburtsjahrgang.

§ 7 Beginn der Jugendspielberechtigung

Die Jugendspielberechtigung des Jugendlichen beginnt mit Erreichen des 15. Lebensjahres. Es können Ausnahmen getroffen werden.

§ 8 Spielerpass und Spielberechtigung

- a) Jeder Jugendspieler muss im Besitz eines gültigen gelben DGS-Passes mit ordnungsgemäßer Eintragung der Spielberechtigung durch die Sparte Volleyball sein.
- b) Hörhilfen oder dergleichen dürfen auch bei Jugendlichen im Spiel nicht getragen werden. Für sie gelten auch die Bestimmungen der SpO § 6.
- c) Für alle Jugendspiele, Freundschaftsspiele und dergleichen besteht Passpflicht.
- d) Der Jugendspielerpass ist bei der Sparte Volleyball (Passstelle) nach § 5 der SpO zu beantragen.
- e) Ein Verein, der Jugendspieler ohne Jugendspielerpass zu den Spielen zulässt, hat mit strafrechtlichen Folgen zu rechnen.
- f) Schüler und Gehörlosenschulen brauchen keinen gelben Spielerpass.

§ 7 Spielberichtsbogen

- a) Bei allen Jugendspielen (auch bei Mini -Volleyball) muss ein Spielberichtsbogen ausgefüllt sein und an die Passstelle zu gesandt werden.
- b) Beide Jugendbetreuer bzw. Jugendleiter haben den Spielberichtsbogen zu unterschreiben.

§ 8 Zurückziehen von den Meisterschaftsspielen

- a) Eine Zurückziehung der Jugendmannschaft von den Meisterschaftsspielen ist nur mit Genehmigung des Verbandsvolleyballwartes möglich. Der antragstellende Verein hat die Zurückziehung schriftlich zu begründen und 4 Wochen vor dem Termin beim Verbandsvolleyballwart einzureichen.
- b) Eine kurzfristige Absage ohne Genehmigung und Angaben von Gründen ist nicht statthaft.

§ 9 Vereinswechsel

- a) Ein Vereinswechsel als Jugendspieler zu einem anderen Verein ist mit Genehmigung des gesetzlichen Vertreters des Jugendlichen (bis 18 Jahre) statthaft.
- b) Die Spielberechtigung für den neuen Verein als Jugendspieler wird von der Passstelle erteilt und muss im Jugendspielerpass eingetragen sein. Hier gelten die Bestimmungen nach SpO § 6.

§ 10 Spielgenehmigung

- a) Hat ein Jugendspieler bei seinem Verein keine Spielmöglichkeit in der Jugendklasse, so kann er sich als Gastspieler einem anderen Verein anschließen, ohne dass eine Sperrzeit eintritt. Die Spielgenehmigung kann nur vom Verbandsvolleyballwart und zwar jeweils für ein Spieljahr erteilt werden.

- b) Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters des Jugendspielers, des Vereinsjugendleiters bzw. Vereinsvorsitzenden ist ebenfalls erforderlich. Die Genehmigung zu einem solchen Vereinswechsel kann nur für Jugendliche unter 18 Jahren erteilt werden.
- c) Nach Ablauf der Gastspielzeit tritt die ursprüngliche Spielberechtigung für den Stammverein automatisch wieder ein, ohne dass es einer Wartezeit bedarf.
- d) Die wieder erteilte Spielberechtigung für den Stammverein muss durch die Passstelle im Spielerpass vermerkt sein. Eine frühere Rückkehr zum Stammverein ist mit Genehmigung des Verbandsvolleyballwartes jederzeit möglich.
- e) Kehrt ein Jugendspieler nach Ablauf der Gastspielzeit nicht zu seinem Stammverein zurück und meldet sich bei einem anderen Verein an, so tritt die gesetzliche Wartezeit bei Vereinswechsel von drei Monaten in Kraft.

§ 11 Strafbestimmungen

- a) Fehlen eines Betreuers bei allen Jugendspielen wird mit einer Geldstrafe von 20,00 EUR belegt.
- b) Unsportliches Verhalten auf dem Spielfeld vor, während oder nach dem Spiel wird mit einer Geldstrafe von 10,00 EUR belegt.
- c) Vereine und Verantwortliche, die nicht Spielberechtigte, Vorgesperrte oder ausgeschlossene Jugendspieler und solche ohne Spielerlaubnis spielen lassen, werden mit einer Geldstrafe von 20,00 EUR belegt.

In schweren Fällen kann das Funktionsrecht für drei Monate entzogen werden. Der Jugendspieler wird bei einem Mitverschulden mit einer Sperre von einem Jugendspiel belegt und die Spielwertung erfolgt gemäß SpO § 15.

- d) Bei Spielabbruch, der durch Jugendspieler, Betreuer und Jugendleiter verursacht wird, ist der Verein mit einer Geldstrafe von 25,00 EUR zu belegen. In schweren Fällen wird gegen den Betreuer bzw. Jugendleiter eine Funktionsperre von bis zu 6 Monaten verhängt.
- e) Verspätetes Einsenden des Spielberichts Bogens an die Passstelle ist gemäß der Spielordnung strafbar.